Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 104c GuKG Fortbildung

GuKG - Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2024

1. (1)Angehörige der Pflegeassistenzberufe sind verpflichtet, zur
    1. 1.Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der Gesundheits- und Krankenpflege sowie
    2. 2.Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten

    innerhalb von jeweils fünf Jahren Fortbildungen in der Dauer von mindestens 40 Stunden zu besuchen.
2. (2)Über den Besuch einer Fortbildung ist eine Bestätigung auszustellen.

In Kraft seit 01.09.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at